

Regierungsratsbeschluss

vom 5. März 2024

Nr. 2024/315

Stüsslingen: Wiederinstandstellung Flurwege nach Unwetter, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die heftigen Niederschläge vom 26. Juli 2021 haben im Niederamt in mehreren Gemeinden zu Schäden an Gebäuden, Infrastruktur und Kulturland geführt. Betroffen davon ist auch die Gemeinde Stüsslingen.

Die Gemeinde Stüsslingen unterbreitet dem Amt für Landwirtschaft ein Projekt zur Wiederinstandstellung von neun Flurwegabschnitten (Total 4'045 m) im Gemeindegebiet, welche durch die heftigen Niederschläge ausgespült und stark beschädigt wurden. Die Gemeinde Stüsslingen ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf rund 225'000 Franken veranschlagten Kosten.

2. Erwägungen

Die vom Unwetter beschädigten Flurwege erschliessen landwirtschaftlich genutzte Gewanne, welche durch Landwirte der Gemeinde Stüsslingen genutzt und bewirtschaftet werden.

Die Flurwege, bei welchen es sich bestehend um gesamthaft 4'045 m Mergelwege handelt, sollen wieder Instand gestellt werden. Dazu sind, wo notwendig, Nachbesserungen an der Fundationsschicht vorgesehen, sowie die Wiederinstandstellung der Mergeldeckschicht. Die Flurwege werden wie bis anhin über die Schulter oder mittels Querabschlägen entwässert.

Aufgrund der Dringlichkeit der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erschliessung sowie zur Verhinderung weiterer Schäden hat das Bundesamt für Landwirtschaft mit Schreiben vom 13. August 2021 den vorzeitigen Arbeitsbeginn aus subventionstechnischer Sicht genehmigt.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung bestehender Bauten und Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Wiederherstellung als dringend notwendig. Von den insgesamt 4'050 m Mergelwegen befinden sich 1'630 m in der Talzone und 2'410 m in der Hügelzone bzw. Bergzone I. Aus den Beitragssätzen der beiden Beitragszonen von 27 % bzw. 30 % ergibt sich ein Beitragssatz von 28.79 %. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 225'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 28.79 % oder 64'778 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 32.79 % beantragen. Das Vorhaben ist bezüglich der Beitragsberechtigung und Auflagen mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, koordiniert.

Zur Sicherung des Werkes wird die Gemeinde Stüsslingen als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 225'000 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 28.79 % oder 64'778 Franken bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 25 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gesuchstellerin, der Einwohnergemeinde Stüsslingen den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.5 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.6 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.8 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2025 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2; Abteilung Wald, Forstkreis Olten-Gösgen)

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Gemeindepräsidium der Gemeinde Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen